## Formulare - Muster 01 - Arbeitsunfall

Arbeitsunfall, dem D-Arzt zugewiesen - bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist "Arbeitsunfall/- folgen, Berufskrankheit" anzukreuzen.

Liegt kein Ausnahmesachverhalt vor, welcher den Vertragsarzt/die Vertragsarztin gemaß § 26 des Vertrages der Arzte mit den Unfallversicherungstragern (§ 34 Abs. 3 SGB VII) von der Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt befreit, ist zusatzlich "dem Durchgangsarzt zugewiesen" anzukreuzen. Eine Vorstellung bei einem Durchgangsarzt ist z.B. nicht erforderlich, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus nicht zur Arbeitsunfahigkeit fuhrt oder die notwendige arztliche Behandlung voraussichtlich nicht über eine Woche andauert oder keine Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind oder es sich nicht um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.

Bei einer isolierten Augen-, oder HNO-Verletzung uberweist der Vertragsarzt/die Vertragsarztin unmittelbar an einen Facharzt/eine Facharztin. Bei besonderen Verletzungen wie schweren, komplizierten Arm- oder Beinbruchen erfolgt eine Überweisung an ein Krankenhaus, das am Verletzungs- bzw. Schwerstverletzungsartenverfahren der Unfallversicherung beteiligt ist. Diese Verletzungen sind in dem Vertragsartenverzeichnis aufgelistet (Anlage zum Vertrag Arzte/Unfallversicherungstrager). Andere Verletzungen, die stationarer Versorgung bedurfen, konnen in Krankenhausern mit Durchgangsarzten behandelt werden.

Bitte geben Sie hier an, ob die AU Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist. Bei Arbeitsunfällen ist in der Regel eine Vorstellung beim Durchgangsarzt erforderlich. Die Vorstellung beim Durchgangsarzt ist z. B. nicht erforderlich, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus nicht zur AU führt